



Yachthafen Hannover

Werftstraße 19
30163 Hannover

☎ 05 11 / 37 55 34 📱 0 17 31 73 44 88

Hafenordnung

- § 1 Diese Hafenordnung gilt für den Land- und Wasserbereich des Yachthafens Hannover. Das Betreten und Befahren des Hafenbereiches – zu Wasser und zu Land – geschieht auf eigene Gefahr. Jeder Gast ist verpflichtet, die Richtlinien der Hafenordnung zu beachten.
- § 2 Das Betreten der Steganlagen ist ausschließlich Bootseignern, ihren Angehörigen und Gästen gestattet.
- § 3 Die Einfahrt in die Wasserfläche des Yachthafens (Fluchtlinie zum Fahrwasser zwischen der Spundwanddecke am Ufer Tannenbergallee und der Spundwanddecke westlich des Vereinsschiffes) und das Liegen ist nur Booten erlaubt, die dafür eine ausdrückliche Genehmigung durch die Hafenleitung besitzen, sei es durch Abschluss eines Liegeplatzvertrages oder durch Zuweisung eines Gastliegerplatzes durch den Hafenmeister.
- § 4 Jeder Nutzer bzw. Besucher des Hafenbereichs haftet für alle Schäden die durch seine Person bzw. durch sein Boot entstehen. Dies gilt vor allem für Umweltschäden durch das Einleiten von Farben, Fetten, Schmier- und Treibstoffen sowie Chemikalien und durch das Ablassen von bordeigenen Fäkalientanks.
- § 5 Die Benutzung der Bordtoiletten (ohne Fäkalientank) ist im Hafen untersagt!
- § 6 Die Steganlagen sind als Verkehrswege zu den Booten grundsätzlich frei zu halten. Das Lagern von Müll, Fässern, Farben, Lacken, Fetten, Schmier- und Treibstoffen, Chemikalien, Ersatzteilen sowie anderen Geräten und Utensilien jeglicher Art sind strengstens untersagt. Leinen und Bootsversorgungsleitungen sind so zu verlegen, dass Unfallrisiken ausgeschlossen werden.
- § 7 Dauerlieger sind verpflichtet, auf ihrem Boot anfallenden sperrigen Müll – vor allem Sondermüll – aus dem Hafenbereich zu transportieren und privat nach den geltenden Vorschriften zu entsorgen. Die Nutzung des im Hafenbereich aufgestellten Müllcontainers ist ausschließlich der Hafenleitung, Dauerliegern sowie durchreisenden Gastliegern gestattet. Die Hafenleitung bittet die Dauerlieger, die Boote bis zum 01. April abzuplanen.
- § 8 Dauerlieger und Gäste sollten bemüht sein, sich so zu verhalten, dass Bootsnachbarn sich in Ihrer Entspannungsphase nicht unnötig belästigt fühlen. Wir bitten um einvernehmliche Rücksichtnahme. Bei Arbeiten am Boot ist darauf zu achten, dass Bootsnachbarn nicht belästigt oder behindert werden. Im Fall größerer Arbeiten unter Nutzung des Steges als Lagerplatz für Geräte und Material ist auf jeden Fall die Genehmigung der Hafenleitung einzuholen. Dies gilt insbesondere für Arbeiten mit Chemikalien, Farben und Lacken.
- § 9 Boote dürfen mit Trinkwasser nur nach Rücksprache mit der Hafenleitung und gegen eine Kostenpauschale in Höhe von 10,00 € sowie ausschließlich unter Verwendung biologisch abbaubarer Waschmittel gewaschen werden.
- § 10 Das Baden im Hafenbereich erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Aufsichtspflicht durch die Hafenleitung besteht nicht.
- § 11 Hunde sind grundsätzlich an der Leine zu führen!
- § 12 Im Fall von Gefahr sind unverzüglich die Hafenleitung bzw. die Wasserschutzpolizei (Tel.-Nr: 1 09-19 45 oder -19 46) zu verständigen

Die Hafenleitung